



Elektronisch eingereicht an:
info.di@sg.ch

Departement des Innern
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

St. Gallen, 22. Dezember 2016 meg

Vernehmlassungsantwort zum XVII. Nachtrag Volksschulgesetz (Bedeutung der Grundrechte im Zusammenhang mit Schulbesuch, Bekleidungs Vorschriften und Vermummungsverbot); III. Nachtrag zum Uebertretungsstrafgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Klöti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 wurde die SVP des Kantons St. Gallen vom Departement des Innern eingeladen, zur erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen, wofür wir uns bestens bedanken.

1. Bemerkungen zum Bericht vom 11. Oktober 2016

3.2.3 Urlaub und Dispensationen

Die SVP ist der Ansicht, dass im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Dispensation von Unterrichtsinhalten für Schülerinnen und Schüler auf Gesetzesebene geregelt und nicht den Schulträgern überlassen werden soll. Sie spricht sich für ein grundsätzliches Verbot von Dispensationen aus. Eine generelle Unterrichtsbefreiung von einzelnen Fächern aus religiösen Gründen darf im Interesse der betroffenen Kinder nicht zugelassen werden.

Die Verankerung des Verbots von Dispensationen im Volksschulgesetz rechtfertigt sich durch die Praxis des Bundesgerichts, das gemäss dem vorliegenden Bericht Gesuche um generelle Unterrichtsbefreiung von einzelnen Fächern aus religiösen Gründen in neuerer Zeit in der Regel abgelehnt hat.

Für Urlaubsgesuche zur punktuellen Freistellung vom Unterricht sollen weiterhin die Schulträger zuständig sein.

3.2.4 Religiöse Speisevorschriften

Im Gegensatz zu den Ausführungen im Bericht haben religiöse Speisevorschriften durchaus und zunehmend Relevanz, insbesondere bei der Pausenverpflegung, an Mittagstischen und für Tagesstrukturen. Die Tendenz, die Vielfalt der Speisen aufgrund religiöser Vorschriften einzuschränken ist offensichtlich. Davon betroffen sind auch Schülerinnen und Schüler, die sich keinen religiösen Speisevorschriften unterwerfen wollen.

Auch hier drängt sich eine kantonale Regelung auf, um zu verhindern, dass sich die Schulträger mit solchen Vorschriften individuell auseinandersetzen haben. Im XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz soll daher eine entsprechende Regelung eingefügt werden, welche die Wahlfreiheit auch bei den Speisen gewährleistet.

Störung des Schulfriedens

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2015 zum Fall in St. Margrethen festgehalten, das Tragen religiöser Symbole eröffne die Möglichkeit einer Beeinflussung von Schulkindern und von Konflikten mit Eltern, was zu einer Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule gefährden könne.

Im Hinblick auf eine potentielle, zukünftige Gefährdung des Schulfriedens sollen sich die betroffenen Schulträger beim Ergreifen von Massnahmen auf eine solide Rechtsgrundlage stützen können. Aus diesem Grund schlägt die SVP vor, den XVII. Nachtrag des Volksschulgesetzes mit einer Bestimmung zu ergänzen die den Schulträgern vorschreibt, im Bedarfsfall entsprechende Massnahmen zu treffen.

Pflege der christlichen Feiertage

Als Folge der multikulturellen Zusammensetzung der Schülerschaft und insbesondere wegen der zunehmenden Zahl von muslimischen Schulkindern besteht bei einigen Schulträgern die Tendenz, die Pflege der christlichen Feiertage, allen voran Weihnachten zu vernachlässigen oder ganz darauf zu verzichten. Dies, obwohl das Weihnachtsfest schon lange keinen ausschliesslich religiösen Charakter mehr hat, sondern zu einem wichtigen Teil unseres kulturellen Erbes geworden ist.

Im XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz soll daher eine entsprechende Regelung eingefügt werden die gewährleistet, dass die christlichen Feiertage, insbesondere das Weihnachtsfest, weiterhin gepflegt werden.

2. III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Ein eingeschränktes Gesichtsverhüllungsverbot, das sich lediglich auf den Kontakt mit Behörden und Amtsstellen bezieht ist nicht sachgerecht. Die Vollverschleierung aus angeblich religiösen Gründen ist in Wirklichkeit der Ausdruck von Abgrenzung und Verachtung gegenüber unserer freiheitlichen Gesellschaft und darf im öffentlichen Raum nicht toleriert werden. Das Gesichtsverhüllungsverbot muss demzufolge im öffentlichen Raum sowie an öffentlich zugänglichen Orten ohne Einschränkung Gültigkeit haben.

Die Thematik ist hoch aktuell, seit der Kanton Tessin ein Gesichtsverhüllungsverbot eingeführt hat und dort bei der Umsetzung kaum Schwierigkeiten aufgetreten sind. Hinzu kommt, dass der Nationalrat in der Herbstsession einem „Burkaverbot“ knapp zugestimmt hat und für eine eidgenössische Volksinitiative mit dem gleichen Ziel gegenwärtig Unterschriften gesammelt werden. Es ist darum nicht nachvollziehbar, dass die Regierung das Verhüllungsverbot auf den Umgang mit Behörden beschränken will, was in der Praxis wirkungslos bleiben wird, weil wohl niemand auf die absurde Idee kommen wird, eine Dienstleistung zu verlangen ohne sich zu identifizieren. Abgesehen davon würde die Regierung damit dem Auftrag der gutgeheissenen SVP-Motion Motion 42.13.20 zum Vermummungsverbot nicht nachkommen.

Schlussbemerkung

Die SVP bittet die Regierung, unsere Anregungen entsprechend aufzunehmen. Für allfällige Fragen oder Auskünfte steht Ihnen der Präsident unserer Fachgruppe DI, Herr KR Linus Thalmann (linus.thalmann@bluewin.ch oder 079 698 23 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Walter Gartmann
Präsident